

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Crivitz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28. September 2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	2015 bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	2015 Ansatz neu EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.703.000	167.400	0	6.870.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.445.500	99.100	0	7.544.600
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-742.500		68.300	-674.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-742.500	0	68.300	-674.200
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-742.500	0	68.300	-674.200
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.461.100	166.700	0	6.627.800
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.822.600	99.100	0	6.921.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-361.500		67.600	-293.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.498.200	105.200	0	1.603.400
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.184.200		65.000	1.119.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	314.000	170.200	0	484.200
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	263.500	0	237.800	25.700
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	216.000	0	0	216.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	47.500	0	237.800	-190.300

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unverändert festgesetzt auf 600.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

auf 350 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 47,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ca.	12.725.000	12.725.000
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca.	12.060.000	12.060.000
und zum 31.12. des Haushaltsjahres vrs.	11.170.000	11.426.000

### § 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 13 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird unverändert auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01. Dezember 2015 erteilt.

Crivitz, 18.12.2015  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Crivitz für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10. Dezember 2015 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.12.2015 bis 13.01.2016 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Crivitz, 18.12.2015



Britta Brusch-Gamm  
Bürgermeisterin